



Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen beim Christopher Street Day 2007 in Hamburg

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um den Betreibern und Benutzern der Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt nur für Fahrzeuge, die

**am 04.08.2007
Christopher Street Day 2007
in
Hamburg**

teilnehmen.

Es gilt nicht während der Zu- und Abfahrt zu der Veranstaltung.

Gewerbsmäßige Personenbeförderungen während der Veranstaltung sind nicht zulässig.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
- 2.1 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.2 Aufbauten und Dekoration
- 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- 3.2 Zugzusammenstellung
- 4.1 Mindestalter und Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)
- 5.1 Feuerlöscher
- 5.2 Wagenleiter und Ordnereinsatz



1. Zulassungsvoraussetzungen (§ 18 StVZO)

Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis erteilt und ein entsprechender Nachweis (Fahrzeugschein) ausgestellt sein. Alle Fahrzeuge müssen über eine gültige Hauptuntersuchung und ggf. Sicherheitsprüfung verfügen.

Für Fahrzeuge, die auf der Veranstaltung eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen von einem **amtlich anerkannten Sachverständigen** begutachtet werden.

Fahrzeuge, bei denen wesentliche Veränderungen durchgeführt wurden, insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, werden von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn keine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO oder ein Gutachten über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen vorgelegt werden kann.

Diese Gutachten und Genehmigungen können nicht während der Abnahme vor der Christopher Street Day-Parade erstellt werden.

Durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen wird vor Ort festgestellt, ob technische Bedenken gegen die Teilnahme der Fahrzeuge bestehen.

2.1 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit (auch bei Nässe) rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Die rutschfesten Böden sollten sauber, trocken sowie öl- und fettfrei sein. Es sollten möglichst nur Fahrzeuge mit rauen Holzböden verwendet werden, die keine Stolperstellen (Höhenunterschied > 4 mm) aufweisen.

Eine Verbesserung der Rutschfestigkeit wird auch durch entsprechendes Schuhwerk erreicht.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1200 mm einzuhalten. Das Geländer muss einen massiven Handlauf, eine Knieleiste in halber Geländerhöhe und eine Fußleiste von mindestens 50 mm Höhe haben. Anstelle einer Knieleiste können auch Gitter und Netze aus dem Gerüstbau verwendet werden. Das Geländer muss der Belastung durch zwei Personen pro laufenden Meter standhalten, die sich im Winkel von 45° mit den Händen daran abstützen. Bei sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe des Handlaufs von 800 mm ausreichend.

Sollten Aluminium - Spriegel eingesetzt werden, ist darauf zu achten, dass immer mindestens 3 Spriegel übereinander, bzw. nebeneinander angebracht werden. Diese Maßnahme erhöht die Stabilität der einzelnen Spriegel. Des Weiterem müssen die eingesetzten Spriegel jeweils links und rechts an der Seite vor Herausspringen (auch durch Durchdrücken) gesichert werden (Kabelbindern, Schrauben, etc).



Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich jedoch Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine beaufsichtigende erwachsene Person anwesend sein.

Die höchst zulässige Personenanzahl auf dem Fahrzeug beträgt 3 Personen pro m². Zugrunde gelegt wird die Ladefläche abzüglich der Fläche für Aufbauten (Deko, Technik usw.). Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Verbindungseinrichtungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Der Wagenleiter/in ist für die Einhaltung o.g. Auflagen verantwortlich.

2.2 Aufbauten und Dekoration

Aufbauten und Dekoration dürfen das Sichtfeld des Fahrers nicht beeinträchtigen; dies gilt auch für die Rückspiegel, ggf. sind zusätzliche Spiegel zu montieren, um die Sicht nach allen Seiten und nach hinten zu gewährleisten.

An den Außenseiten dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen. Scharfkantig sind alle Teile mit einem Krümmungsradius < 2,5mm.

Sind Hubladebühnen während der Veranstaltung nicht geschlossen, dann dürfen auf ihnen weder Personen, Ladung oder andere Gerätschaften befördert transportiert werden. Die Kanten sind weich anzupolstern.

An allen Fahrzeugen (nicht PKW und nicht Kraftomnibus) sind im Bereich der hinteren Achsen - ausgenommen sind die Antriebsachsen von Sattelzugmaschinen - Verkleidungen (seitliche Schutzvorrichtungen) anzubringen, die bis etwa 15 cm über den Boden reichen, um zu verhindern, dass Personen unter bzw. zwischen die Räder geraten. Zusätzlich muss mindestens neben jedem Rad bzw. im Bereich jeder Radgruppe mindestens ein Ordner als „begleitende Abschirmung“ nebenherlaufen. Die Ordner müssen den Truck durch ein um das Fahrzeug herumlaufendes, etwa 25 mm dickes Seil zusätzlich sichern.

Das Seil sollte möglichst auf ca. 1 m Abstand zum Fahrzeug gehalten werden, soweit die Strassen- und Zuschauerhältnisse dies zulassen.

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 6 km/h.

3.2 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Die Angaben in den Fahrzeugpapieren sind zu beachten und einzuhalten.

4.1 Mindestalter und Führerschein

Der Fahrzeugführer muss im Besitz der für das Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sein und das erforderliche Mindestalter erreicht haben.

Jedes Fahrzeug, auf dem Personen auf der Ladefläche mitfahren, benötigt einen Beifahrer. Für Fahrer und Beifahrer gilt absolutes Alkoholverbot.



5.1 Feuerlöscher

- Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Tragende Bauteile, unter denen sich Personen aufhalten, müssen feuerbeständig sein. Für die Dekoration sollte schwer entflammables Material verwendet werden. Feuer und offenes Licht ist auf den Fahrzeugen verboten. Der Truck muss 2 (besser 3) Feuerlöscher vorweisen (ABC Pulverlöscher mit mind. 6 kg Füllmenge)

5.2 Wagenleiter und Ordnerinsatz

Die Absicherung des Trucks hat in Abstimmung mit dem Veranstalter durch Ordner zu erfolgen, die durch weiße Ordnerbinden erkennbar sein müssen.

Ein weiterer Ordner ist für die Sicherheit auf dem Truck verantwortlich.

Das Mindestalter der Ordner ist 18 Jahre.

Für Wagenleiter/in und Ordner gilt absolutes Alkoholverbot.

Der/Die Wagenleiter/In muss über Handy erreichbar sein. Der/die Wagenleiter/In ist verantwortlich für die Sicherheit des gesamten Wagens, sowie der Bereiche rund um den Wagen herum, ist Ansprechpartner/In für den Veranstalter und muss bei auftretenden Problemen umgehend die Veranstaltungsleitung benachrichtigen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Dipl.-Ing. Axel Haupt
TÜV Hanse GmbH
Brookdeich 26
21029 Hamburg
Tel.: 040/42858-5500
Fax: 040/42858-5599
eMail: axel.haupt@tuev-hanse.de